

Personalüberleitungsvertrag

Zwischen

**dem Landkreis Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa
Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)**

- vertreten durch den Landrat -

und

**der Stadt Cottbus/Chóšebuz
Neumarkt 5
03046 Cottbus/Chóšebuz**

- vertreten durch den Oberbürgermeister -

wird zur Übernahme für die beim Landkreis tätigen Beschäftigten in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und der Stadt Cottbus/Chóšebuz folgender Personalüberleitungsvertrag auf der Grundlage der am ... durch den Kreistag Spree-Neiße und am ... durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz beschlossenen mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geschlossen:

1.

Geltungsbereich

Der Personalüberleitungsvertrag regelt den Übergang der Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der Adoptionsvermittlung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa gem. § 613a BGB auf die Stadt Cottbus/Chóšebuz sowie die Pflichten des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und der Stadt Cottbus/Chóšebuz beim Personalübergang.

2.

Regelungen für Beschäftigte

2.1 Betriebsübergang

Die Stadt Cottbus/Chóšebuz tritt in die Rechte und Pflichten aus den am 01.11.2021 bestehenden und bereits abgeschlossenen Arbeitsverhältnissen zwischen den Beschäftigten und dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa unter Anerkennung der bisher erworbenen Beschäftigungszeiten mit den in der Anlage aufgeführten Beschäftigten ein.

2.2 Informationspflicht

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa ist verpflichtet, die von dem Übergang betroffenen Beschäftigten gemäß § 613a BGB vor dem Übergang schriftlich zu unterrichten über:

- 1) den Zeitpunkten des Übergangs,
- 2) den Grund des Übergangs,
- 3) die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs,
- 4) die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen.

Er händigt den Beschäftigten den abgeschlossenen Personalüberleitungsvertrag aus. Die Personalakten werden mit schriftlicher Einverständniserklärung der Beschäftigten im Original der Stadt Cottbus/Chósebus übergeben.

2.3 Widerspruchsrecht der Beschäftigten

Die Beschäftigten des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa können dem Übergang der Arbeitsverhältnisse innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Unterrichtung durch den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa widersprechen. Der Widerspruch ist gegenüber dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa oder der Stadt Cottbus/Chósebus schriftlich zu erklären.

2.4 Fortführung bisheriger Tätigkeitsfelder

Die Stadt Cottbus/Chósebus wird die in der Anlage genannten Beschäftigten des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa unter Maßgabe der bestehenden Vertragsverhältnisse gemäß § 613a BGB in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und der Stadt Cottbus/Chósebus weiterbeschäftigen, soweit die einzelnen Beschäftigten der Übernahme nicht widersprochen haben. Aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse wird keine neue Probezeit begründet.

2.5 Der Arbeitsort

Der Arbeitsort der in der Anlage zum Personalüberleitungsvertrag erfassten Beschäftigten ist die Stadt Cottbus/Chósebus.

2.6 Die Anwendung von Tarifen und Fortgeltung von Arbeitsverträgen

Die Stadt Cottbus/Chósebus ist Mitglied des kommunalen Arbeitgeberverbandes Brandenburg und wendet den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) und diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) – Tarifgebiet Ost – in der jeweils geltenden Fassung einschließlich des Tarifvertrages zur

Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechtes (TVÜ-VKA) an.

2.7 Zusatzversorgung

Ggf. bestehende Altersversorgungs- bzw. Zusatzversorgungsansprüche der Beschäftigten werden von der Stadt Cottbus/Chósebus beachtet. Im Rahmen des Betriebsüberganges auf die Stadt Cottbus/Chósebus werden die jeweils bestehenden Ansprüche der Beschäftigten nach Maßgabe des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt.

2.8 Ansprüche gemäß § 18 TVöD – Leistungsorientierte Bezahlung

Die in der Anlage genannten Beschäftigten treten in einen verkürzten Bemessungszeitraum (01.01.2021 bis zum Tag der Überleitung zur Stadt Cottbus/Chósebus) der leistungsorientierten Bezahlung nach § 18 TVöD gemäß der gültigen Rahmendienstvereinbarung zur Leistungsorientierten Bezahlung im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa ein, jedoch nur aus Gründen der Überleitung zur Stadt Cottbus/Chósebus. Der Mindestbewertungszeitraum gem. § 8 Abs. 1 der genannten Rahmendienstvereinbarung gilt damit als erfüllt. Die Zahlung der leistungsorientierten Bezahlung durch den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa gem. 7 Abs. 1 der Rahmendienstvereinbarung erfolgt 2022.

Die Zahlung ab dem folgenden Bewertungszeitraum erfolgt gem. geltender Dienstvereinbarung durch die Stadt Cottbus/Chósebus.

2.9 Ausschluss von Kündigungen

Gemäß § 613a BGB dürfen aus Anlass des Betriebsüberganges keine Kündigungen durch den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und/oder durch die Stadt Cottbus/Chósebus ausgesprochen werden. Das Recht auf Kündigungen aus anderen Gründen bleibt unberührt.

2.10 Haftungsansprüche

Ansprüche der Beschäftigten, die vor dem Betriebsübergang gegenüber dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa entstanden sind, sind bis zum 31.10.2021 auszugleichen. Für Ansprüche, die vor dem Zeitpunkt des Betriebsübergangs entstanden sind und innerhalb eines Jahres danach fällig werden, haften gemäß § 613a Abs. 2 BGB der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und die Stadt Cottbus/Chósebus als Gesamtschuldner. Entsprechende Forderungen sind jedoch zuerst gegenüber dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa geltend zu machen.

3. Schlussbestimmungen

Sofern eine Bestimmung dieses Personalüberleitungsvertrages unwirksam sein sollte, wird davon die Rechtgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu treffen, die dem gewollten Zweck entspricht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und können nur mit Zustimmung beider Vereinbarungspartner erfolgen.

Dieser Personalüberleitungsvertrag wird am Tag nach der Bekanntgabe der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Cottbus/Chóśebuz und dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle, frühestens jedoch am 01.11.2021 wirksam.

Cottbus/Chóśebuz, den

.....
Holger Kelch
Oberbürgermeister

.....
Marietta Tzschope
Bürgermeisterin

Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), den

.....
Harald Altekrüger
Landrat

.....
Olaf Lalk
1. Beigeordneter